



Immer häufiger bringen Kunden Ersatzteile mit in die Werkstatt und wünschen deren Einbau. Doch wie ist die rechtliche Lage? Wie sieht es mit der Gewährleistung aus und wer haftet im Fall der Fälle? Sie als Werkstattbetreiber- oder Mitarbeiter sollten sich in jedem Fall absichern.

Die Initiative „Qualität ist Mehrwert“ **steht Ihnen mit Informationen und einem Formular zur Seite**. Sie sollten Ihren Kunden über mögliche Folgen der Verwendung des von ihm mitgebrachten Teils aufklären. Das betrifft: die technische Qualität des Ersatzteils, Lebensdauer, mögliche Passungengenauigkeiten, Beeinflussung des Motormanagements etc. **Wichtig: Sichern Sie sich unbedingt ab!**

Ein von Ihnen verwendetes Ersatzteil muss frei von Mängeln sein. Aber gilt dies auch beim Einbau von Ersatzteilen, die Ihr Kunde selbst mitgebracht hat? Das hängt von der Vereinbarung ab, die Sie mit Ihrem Kunden getroffen haben. Konkret: vom erteilten Werkstattauftrag. Bevor Sie mitgebrachte Ersatzteile (egal, ob bekannter oder unbekannter Herkunft) einbauen, sollten Sie sich daher unbedingt absichern. Der Werkstattauftrag sollte zur Klarstellung mit einem Vermerk versehen werden:

[Hier können Sie eine Wordvorlage für die Vermerke herunterladen.](#)

Vorname/Name _____ beauftragt die Werkstatt _____,
die von ihm gewünschte Werkstattleistung unter Verwendung/Einbau des vom Kunden zur
Verfügung gestellten Ersatzteils (hier genaue Bezeichnung einfügen)

vorzunehmen.

Die Werkstatt haftet nicht für die Mängelfreiheit dieses Ersatzteils. Im Übrigen bleibt die
Sachmängelhaftung der Werkstatt unberührt.

Datum, Unterschrift des Kunden

Wenn der Kunde vorab darüber aufgeklärt wurde, dass das von ihm mitgebrachte Teil
mögliche Probleme bei der Verwendung aufweist, bietet sich zusätzlich folgende
Formulierung an:

Vorname/Name _____ wurde darüber aufgeklärt, dass das von ihm
mitgebrachte und zum Einbau bestimmte Ersatzteil _____

- offenkundige Mängel aufweist, die zu einer Beeinträchtigung des Erfolgs der gewünschten
Werkstattleistung führen können

- unter Umständen nicht dazu geeignet ist, um den gewünschten Werkstattefolg herbeizuführen

- nicht die erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnis aufweist.

- Sonstiges: -----

Datum, Unterschrift des Kunden